

1597. Des Hans Ulrich von Schellenberg zu Rißlegg und Wackershofen Disposition, wie es nach seinem Ableben mit seinen Gütern gehalten werden solle. Er hat vor etlichen Jahren ein Testament gemacht und gibt zu demselben nun folgende Erläuterungen:

1. Die 690 fl, welche Hans Ulrich seiner Schwester Kindern Judith Hohenkircherin und Jakoba Biereggin vermacht hat, sollen auch an deren Kinder fallen angenommen ist Matthäus Bieregg.
2. Die 100 fl, welche Hans Ulrich vor Jahren dem Veit von Eifenberg geliehen, schenkt er des Hans von Sürgenstein Hausfrau † Dorothea geb. von Schellenberg hinterlassenen Kindern.
3. Den Verkauf der Herrschaft Rißlegg anlangend: Sollte es sich begeben, daß keiner von Schellenberg diese Herrschaft um die Ästimation und den Aufschlag der 60,000 fl annehmen oder behalten wollte, sondern sie verkauft würde, so soll sie der Frezentia von Freyberg geb. von Laubenberg oder ihren Erben männlichen Stammes um jenen Aufschlag ausgefolgt werden. Sollten diese dieses Adelsgut früher oder später wieder weggeben, so sollen sie es einem von Schellenberg um 60,000 fl zu geben schuldig sein und es nicht gestattet sein, so lange das Geschlecht „von Schellenberg“ existiert, es an andere zu verkaufen. Sollte aber dieser Stamm ganz aussterben, oder weder Einer von Schellenberg noch die Nachkommen der Frezentia von Freyberg die Herrschaft um jene Summe übernehmen wollen, dann sollen Dorotheas von Sürgenstein männliche Nachkommen daselbe für jenen Preis zu übernehmen berechtigt sein. Könnten oder wollten auch diese das nicht tun, so soll die Herrschaft der Ritterchaft vom Georgenschild im Hegau um jene Summe anzunehmen befugt sein und sollte diese sie wieder verkaufen wollen, dann soll sie einer vom Adel, besonders einer von Schellenberg, und wenn keiner sie wollte, einem Verwandten im Hegau überlassen sein.
4. Von dem in Lindau hinterlegten Verweis soll Hans Ulrich von Schellenberg seinem Vetter Dionys von Schellenberg eine Copie zuschicken.
5. Die 7000 fl von Hans Ulrichs von Schellenberg erster Hausfrau selig, sollen seiner jetzigen Hausfrau als Eigentum zugehören; doch muß diese die Legate des ersten Te-